



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.235 RRB 1882/0377</b>
Titel	<b>Schutzaufsichtsverein f. entlassene Sträflinge; Staatsbeitrag.</b>
Datum	25.02.1882
P.	514–516

[p. 514] Der Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge ersucht mittelst Eingabe an den Regierungsrath vom 18. Februar um Verabreichung eines Staatsbeitrages. Aus der beigelegten Rechnung ergibt sich, daß derselbe im letzten Jahre an Unterstützung theils an Kleidern theils an Geld für aus der Strafanstalt & aus den Bezirksgefängnissen Entlassenen Fr. 2691 Fr.40 Rp. verausgabt hat, während die Einnahmen an Zinsen, Legaten & Jahresbeitragen, inbegriffen 200 Fr. von dem Staate, nur Fr. 2363 60 Rp. betragen, so daß mit Hinzurechnung der Bureauauslagen, wobei allerdings die Druckkosten von 2 Jahresberichten inbegriffen sind, das Rechnungsdefizit Fr. 1202 25 Rp. beträgt. // [p. 515] Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und den Umstand, daß in frühern Jahren der Beitrag des Staates jährlich Fr. 800 betragen habe & nicht nur 200 Fr. wie letztes Jahr, ersucht das Zentralkomitee des Schutzaufsichtsvereins um einen etwas erhöhten Beitrag nach, indem noch weiter zur Begründung angeführt wird, daß man sich veranlaßt sehe, einen bestimmten Agenten oder Inspektor zu wählen, der die spezielle Aufgabe habe, für zu entlassende Sträflinge Arbeit & Unterkommen zu suchen.

Es kommt in Betracht:

Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn das Gesuch um Erhöhung des Staatsbeitrages vor der Budgetberathung des Kantonsrathes eingereicht worden wäre; damit dasselbe dannzumal hätte berücksichtigt werden können; nun sind aber wieder nur 200 Fr. als Beitrag an den Schutzaufsichtsverein unter dem Titel Gefängnißwesen aufgenommen. Gleichwol muß anerkannt werden, daß dieser Verein ganz Bedeutendes leistet, daß er sich besondere Mühe gibt für solche, die ein Anrecht auf bedingte Entlassung zu stellen haben, auch wirkliche und bestimmte Arbeit & Anstellung zu erhalten, ohne welche die bedingte Entlassung gar nicht möglich wäre. Für viele aus dem Zuchthaus Entlassene ist die erste Zeit ihrer Freiheit die gefährlichste mit Rücksicht auf allfällige Rückfälle. Wenn solche an eine passende Arbeit sofort // [p. 516] eintreten können, versehen mit den nothwendigen Kleidern, und wenn ferner noch ein Mitglied des Schutzaufsichtsvereins mit Aufsicht & Rath beisteht, so kann Mancher dem richtigen Weg und ein ehrliches Auskommen finden. Da leider die Frequenz der Gefängnisse in den letzten Jahren zugenommen hat, so sind auch die Opfer, die der Schutzaufsichtsverein zu bringen hat, größer geworden, auch könnte es hie & da in der Zukunft rathsam sein, die Mithilfe dieses Vereins für aus den Korrektionsanstalten zu Entlassenden in Anspruch zu nehmen & dürfte auch deßhalb eine etwelche Erhöhung des Staatsbeitrages in Aussicht zu nehmen sein.

Der Regierungsrath,  
auf den Antrag der Direktion des Gefängnißwesens,  
beschließt:

I. Dem Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge wird für das laufende Jahre ein Staatsbeitrag von 400 Fr. ertheilt.

II. Mittheilung an den Vorstand des Schutzaufsichtsvereins unter Rückstellung der Rechnung und an die Finanzdirektion.

[*Transkript: ssi/23.04.2015*]